

VERWENDUNG VON HALONEN ALS LÖSCHMITTEL IN LUFTFAHRZEUGEN

Am 4. März 2000 ist die Halonbankverordnung, BGBl. I Nr. 77/2000 in Kraft getreten, durch welche eine österreichische Halonbank eingerichtet wird. Durch die Halonbankverordnung ist die Verwendung von Halonen als Löschmittel in Flugzeugen als sogenannte kritische Verwendungszwecke weiterhin gestattet. Halone unterliegen jedoch einer Meldepflicht beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Die Einführung dieser Meldeverpflichtung wurde aus zwei Gründen vorgenommen:

1. Die neue EG-Verordnung über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (Inkrafttreten 1. Oktober 2000), verpflichtet jeden Mitgliedstaat der EU, die Menge der für kritische Verwendungszwecke eingesetzten Halone an die Europäische Kommission zu melden.
2. "Kritische Verwender" von Halonen sind auf Grund der zuvor zitierten Rechtsakte weiterhin berechtigt, Halone für kritische Verwendungszwecke zu beziehen und zu verwenden. Eine Erfassung der kritischen Verwender vereinfacht den mit Genehmigungen und Kontrolle verbundenen Verwaltungsaufwand.

Derzeit werden die Halonbestände in Österreich vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erfasst.

Gemäß § 7 Halonbankverordnung sind alle Flugzeugeigentümer/Halter verpflichtet, die Art und Menge der in Luftfahrzeugen eingesetzten Halone dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu melden.